

## Präambel

Die Solidaritätsjugend Bayern (oder kurz: Solijugend Bayern) ist eine Jugendorganisation, die im gesamten Freistaat Bayern aktiv ist und deren Mitglieder junge Menschen aller Geschlechter sind, die die nachstehenden Richtlinien anerkennen und nach ihnen handeln. Sie ist in ihrer Verwaltung, ihrer Aktivität und ihren Aussagen eigenständig, jedoch organisatorisch dem RKB Solidarität Bayern e. V. (oder kurz: RKB Bayern) angeschlossen.

Die Solijugend Bayern setzt sich für eine soziale, gerechte, demokratische und nachhaltige Gesellschaft ein. Die Solijugend Bayern organisiert viele abwechslungsreiche Aktivitäten im In- und Ausland. Sie bietet unter anderem Seminare, Workshops und Freizeiten an. Die Gestaltung dieser Maßnahmen ist für die Solijugend Bayern ein Mittel, um den Erfahrungshorizont ihrer Mitglieder zu erweitern und ihnen die nachfolgend aufgeführten Werte zu vermitteln, für die die Solijugend Bayern einsteht. Die Aktivitäten der Solijugend Bayern bereichern so das Verbandsleben des RKB Bayern.

Die Solijugend Bayern und ihre Mitglieder engagieren sich für Frieden, eine lebens- und liebenswerte Zukunft und schaffen Raum und Grundlage für nationale, internationale und interkulturelle Freundschaften. Sie setzen sich ein gegen Rassismus, Populismus, Nationalismus, Intoleranz, jegliche Art von Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung. Sie leben die Solidarität und stehen für folgende Werte ein: Gleichstellung aller Geschlechter, religiöse und parteipolitische Toleranz, Offenheit, Gemeinschaft, Kooperation, Fairness, internationale Kommunikation auf Augenhöhe und ein solidarisches Zusammengehörigkeitsgefühl.

Die Solijugend Bayern vertritt die Interessen ihrer Mitglieder sowohl innerverbandlich als auch gegenüber Politik und Öffentlichkeit.

## Inhalt

Präambel.....	1
1 Mitgliedschaft in der Solijugend Bayern .....	3
2 Organisation .....	3
2.1 Gliederung der Solijugend Bayern.....	3
2.2 Jugendabteilungen der Ortsvereine .....	4
2.3 Bezirksjugendverbände .....	4
2.3.1 Bezirksjugendtag.....	5
2.3.2 Bezirksjugendleitung .....	5
2.3.3 Aufgaben der Bezirksjugendleitung.....	6
2.4 Bayernjugendverband.....	7
2.4.1 Bayernjugendtag .....	7
2.4.2 Bayernjugendleitung.....	8
2.4.3 Aufgaben der Bayernjugendleitung.....	9
2.4.4 Bayernjugendklausur .....	9
3 Revision der Solijugend Bayern .....	10
4 Auflösung der Solijugend Bayern .....	10

## **1 Mitgliedschaft in der Solijugend Bayern**

Mitglieder der Solijugend Bayern sind alle Mitglieder des RKB Bayern, die unter 27 Jahre alt sind, sowie alle Mitglieder, die in der Jugendarbeit des Verbandes tätig sind und diese Richtlinien anerkennen.

Der Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Höhe der zu leistenden Beiträge werden durch die Satzung des RKB Bayern geregelt. Diese Satzung wird von der Solijugend Bayern anerkannt. Ebenso werden alle Versicherungs- und Rechtsschutzangelegenheiten durch die Satzung geregelt.

## **2 Organisation**

### **2.1 Gliederung der Solijugend Bayern**

Die Solijugend Bayern gliedert sich in:

- die Jugendabteilungen der Ortsvereine;
- die Bezirksjugendverbände;
- den Landesjugendverband Bayern.

Die unterste Ebene der Gliederung der Solijugend Bayern sind die Jugendabteilungen der Ortsvereine des RKB Bayern. Diese können sich nach Interessensgruppen und/oder Altersstufen gliedern (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene). Die Jugendabteilungen der Ortsvereine innerhalb eines Verwaltungsbezirks des RKB Bayern bilden den Bezirksjugendverband. Die Bezirksjugendverbände innerhalb Bayerns bilden den Landesjugendverband Bayern (oder kurz: Bayernjugendverband). Nach Möglichkeit ist eine Übereinstimmung mit den Verwaltungsgrenzen der Bezirksjugendringe anzustreben.

Sofern es auf Orts- oder Bezirksebene keine eigene Jugendordnung gibt bzw. die entsprechenden Satzungen keine Regelungen treffen, sind mindestens die unter den Ziffern 2.2 bis 2.3 und Ziffer 3 aufgeführten Regelungen maßgeblich.

Bei der Besetzung der Jugendleitungen aller Ebenen sollte auf eine ausgeglichene Geschlechterverteilung geachtet werden. Die Mitglieder der Jugendleitungen aller Ebenen üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

## **2.2 Jugendabteilungen der Ortsvereine**

Die Jugendabteilung ist die Zusammenfassung aller Mitglieder eines Ortsvereins des RKB Bayern, die ein Mitglied der Solijugend Bayern nach Ziffer 1 sind.

Die in der Präambel zu diesen Richtlinien aufgeführten Werte sind auch Grundlage der Jugendarbeit in den Ortsvereinen.

Alle Mitglieder der Jugendabteilung sind gleichgestellt. Sie allein bestimmen in einer mindestens alle drei Jahre abzuhaltenden Wahl im Rahmen einer Jugendversammlung ihre Jugendleitung.

Dieser gehören mindestens ein/e Jugendleiter:in und ein weiteres Mitglied an.

Der/die Jugendleiter:in muss von der Haupt- bzw. Mitgliederversammlung des entsprechenden Ortsvereins anerkannt werden. Er/sie sollte mit der Bestätigung Mitglied des Vorstandes des jeweiligen Vereins werden.

Wahlen und Beschlüsse der Jugendversammlung sind von der folgenden Haupt-/Mitgliederversammlung des Ortsvereins ohne Vorbehalt anzuerkennen, soweit sie nicht gegen die Satzung des Ortsvereins verstoßen.

Die Jugendabteilungen der Ortsvereine haben die Möglichkeit, ihre Rechte und Pflichten in einer eigenen Jugendordnung zu regeln.

Alle Angelegenheiten, die organisatorische, verwaltungstechnisches und kulturelles betreffen, wie sie in den Kapiteln über die Aufgaben der Bayern- und Bezirksjugendleitungen aufgeführt sind, gehören auch zu den Aufgaben der Jugendleitungen der Ortsvereine.

Die Jugendleitung vertritt die Solijugend des Ortsvereins gegenüber der Bezirksebene nach innen und nach außen. Öffentliche Mittel für die Jugendarbeit sind von der Jugendleitung zu beschaffen und zu verwalten. Die Jugendleitung ist verantwortlich für die zweckmäßige Verwendung der öffentlichen Mittel.

Die Hälfte der Mitglieder sollte zum Zeitpunkt der Wahl das Alter von 35 Jahren nicht überschritten haben.

## **2.3 Bezirksjugendverbände**

Die Bezirksjugendverbände der Solijugend Bayern sind der Zusammenschluss aller in ihrem Verwaltungsbereich vorhandenen Jugendabteilungen der Ortsvereine.

Die Grenzen der Bezirksjugendverbände entsprechen denen der Bezirksverbände des RKB Bayern.

### **2.3.1 Bezirksjugendtag**

Der Bezirksjugendtag findet jeweils vor dem ordentlichen Bezirkstag des zuständigen Bezirks des RKB Bayern statt.

Auf dem Bezirksjugendtag haben Sitz und Stimme:

- a) Alle Mitglieder der Bezirksjugendleitung;
- b) Der/die Bezirksvorsitzende oder ein/e Vertreter:in aus dem Bezirksvorstand;
- c) Ein Mitglied der Bayernjugendleitung;
- d) die Delegierten der Ortsvereine, die von den Jugendversammlungen demokratisch gewählt sind oder vom Bezirksjugendtag zugelassen sind.

Die Gesamtanzahl der Delegierten und die Verteilung bestimmt die Bezirksjugendleitung nach Anzahl der Mitglieder in den Jugendabteilungen der Ortsvereine, wobei jeder Ortsverein mindestens einen Sitz erhält. Der Begriff „Mitglieder“ bezieht sich auf Ziffer 1.

Das Mindestalter der gewählten Delegierten sollte 7 Jahre betragen. Funktionär:innen und Delegierte sollten bei ihrer Wahl nicht älter als 35 Jahre sein.

Der Bezirksjugendtag hat, auf Bezirksebene bezogen, folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte der Bezirksjugendleitung;
- b) Entlastung der Bezirksjugendleitung;
- c) Festlegung der Struktur der Bezirksjugendleitung;
- d) Wahl der Bezirksjugendleitung;
- e) Wahl der Delegierten für den Bayernjugendtag;
- f) Beratung und Beschließen der Anträge an den Bayernjugendtag;
- g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen, die im Zuständigkeitsbereich der Bezirksjugendleitung liegen.

Wahlen und Beschlüsse des Bezirksjugendtages sind vom folgenden Bezirkstag des jeweiligen Bezirks des RKB Bayern ohne Vorbehalt anzuerkennen, soweit sie nicht gegen die Satzung des Bezirksverbands des RKB Bayern bzw. falls dieser keine eigene Satzung hat, nicht gegen die Satzung des RKB Bayern verstoßen.

### **2.3.2 Bezirksjugendleitung**

Die Bezirksjugendleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- a) Dem/der Bezirksjugendleiter:in;
- b) Mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Oder:

- a) Zwei gleichberechtigten Bezirksjugendleiter:innen;
- b) Mindestens einem weiteren Mitglied.

Die Bezirksjugendleitung sollte sich wie folgt zusammensetzen::

- a) Die Mitglieder sollten zum Zeitpunkt der Wahl das Alter von 35 Jahren nicht überschritten haben. Alle Mitglieder sollten mindestens 7 Jahre alt sein, wobei mindestens ein Mitglied voll geschäftsfähig sein muss;
- b) Es sollte auf eine ausgeglichene Verteilung der Mitglieder aus den einzelnen Jugendabteilungen der Ortsvereine geachtet werden;
- c) Es sollte auf eine ausgeglichene Geschlechterverteilung geachtet werden.

Der/die Vorsitzende des entsprechenden Bezirksverbandes des RKB Bayern oder ein/e Vertreter:in aus dem Bezirksvorstand hat auf den Sitzungen der Bezirksjugendleitung Sitz und Stimme.

Die Mitglieder der Bezirksjugendleitung werden vom Bezirksjugendtag gewählt und abgesetzt. Scheidet ein Mitglied der Bezirksjugendleitung vorzeitig aus dem Amt aus, kann die übrige Bezirksjugendleitung ein Ersatzmitglied berufen. Dies muss geschehen, wenn durch das Ausscheiden die Mindestanzahl von drei Mitgliedern unterschritten wird. Scheidet der/die bzw. ein/e Bezirksjugendleiter:in durch Amtsniederlegung, Tod oder aus sonstigen Gründen vorzeitig aus, so gilt ein:e seiner/ihrer Stellvertreter:innen bzw. der/die zweite Bezirksjugendleiter:in bis zum nächsten Bezirksjugendtag als Bezirksjugendleiter:in. Der/die Bezirksjugendleiter:in bzw. ein/e der beiden Bezirksjugendleiter:innen ist Mitglied im Bezirksvorstand des jeweiligen Bezirkes des RKB Bayern.

### **2.3.3 Aufgaben der Bezirksjugendleitung**

Die Bezirksjugendleiter:innen haben folgende Aufgaben:

- a) Benennung der Bezirksjugendleitung gegenüber der Bayernjugendleitung und der Bayernjugendgeschäftsstelle;
- b) Koordination der Arbeit der Bezirksjugendleitung.

Die Bezirksjugendleitungen haben folgende Aufgaben:

- a) Beschaffung von ideellen und materiellen Mitteln für die Jugendarbeit, auf Bezirksebene und der Ortsvereine des Bezirkes, sowie Verwaltung dieser Mittel;
- b) Vertretung des Bezirksjugendverbandes nach innen und nach außen;
- c) Einberufung des Bezirksjugendtags, Vorbereitung der Vorlagen für die Tagung und Durchführen der gefassten Beschlüsse;
- d) Unterstützung der Jugendabteilungen der Ortsvereine des Bezirkes in jeder Hinsicht;
- e) Organisieren von Jugendtreffen auf Bezirksebene;

- f) Beantworten aller Anfragen der Bayernjugendleitung termingemäß;
- g) Abgeben eines Berichtes über das vergangene Jahr bis zur 1. Bayernjugendklausur jeden Jahres an die Bayernjugendgeschäftsstelle;
- h) In Jahren in denen ein Bayernjugendtag stattfindet: Abgeben eines Berichtes über die vergangenen Jahre seit dem letzten Bayernjugendtag bis zum Bayernjugendtag an die Bayernjugendgeschäftsstelle.

## **2.4 Bayernjugendverband**

Der Bayernjugendverband ist der Zusammenschluss der in Bayern vorhandenen Bezirksjugendverbände.

Die Grenze des Bayernjugendverbandes entspricht der des RKB Bayern.

### **2.4.1 Bayernjugendtag**

Der Bayernjugendtag findet jeweils vor dem ordentlichen Verbandstag des RKB Bayern statt.

Auf dem Bayernjugendtag haben Sitz und Stimme:

- a) Alle Mitglieder der Bayernjugendleitung;
- b) Der/die Präsident:in des RKB Bayern oder ein Vertreter aus dem geschäftsführenden Präsidium des RKB Bayern;
- c) Ein Mitglied der Bundesjugendleitung;
- d) die Delegierten der Bezirksverbände, die von den Bezirksjugendtagen demokratisch gewählt sind oder vom Bayernjugendtag zugelassen sind.

Die Gesamtanzahl der Delegierten und deren Verteilung bestimmt die Bayernjugendleitung nach Anzahl der Mitglieder in den Bezirken, wobei jeder Bezirksverband mindestens einen Sitz erhält. Der Begriff Mitglieder bezieht sich auf Ziffer 1.

Das Mindestalter der gewählten Delegierten sollte 7 Jahre betragen. Funktionäre und Delegierte sollten bei ihrer Wahl nicht älter als 35 Jahre alt sein.

Der Bayernjugendtag hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte der Bayernjugendleitung;
- b) Entgegennahme der Berichte der Bezirksjugendleitungen;
- c) Festlegung der Struktur der Bayernjugendleitung;
- d) Wahl der Bayernjugendleitung;

- e) Wahl der Revision;
- f) Wahl der Delegierten für den Bundesjugendkongress;
- g) Beratung und Beschließen der Anträge an den Bundesjugendkongress;
- h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen, die im Zuständigkeitsbereich der Bayernjugendleitung liegen.

Wahlen und Beschlüsse des Bayernjugendtages sind vom folgenden Verbandstag des RKB Bayern ohne Vorbehalt anzuerkennen, soweit sie nicht gegen die Satzung des RKB Bayern verstoßen.

#### **2.4.2 Bayernjugendleitung**

Die Bayernjugendleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- a) Dem/der Bayernjugendleiter:in;
- b) Dem/der stellvertretenden Bayernjugendleiter:in;
- c) Mindestens einem weiteren Mitglied.

Oder:

- a) Zwei gleichberechtigten Bayernjugendleiter:innen;
- b) Mindestens einem weiteren Mitglied.

Die Bayernjugendleitung sollte sich wie folgt zusammensetzen:

- a) Die Mitglieder sollten zum Zeitpunkt der Wahl das Alter von 35 Jahren nicht überschritten haben. Alle Mitglieder sollten mindestens 10 Jahre alt sein, wobei mindestens ein Mitglied vollgeschäftsfähig sein muss;
- b) Es sollte auf eine ausgeglichene Verteilung der Mitglieder aus den einzelnen Bezirken geachtet werden;
- c) Es sollte auf eine ausgeglichene Geschlechterverteilung geachtet werden.

Der/die Präsident:in oder ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums des RKB Bayerns hat auf den Sitzungen der Bayernjugendleitung Sitz und Stimme.

Die Mitglieder der Bayernjugendleitung werden vom Bayernjugendtag gewählt und abgesetzt. Scheidet ein Mitglied der Bayernjugendleitung vorzeitig aus dem Amt aus, kann die übrige Bayernjugendleitung ein Ersatzmitglied berufen. Dies muss geschehen, wenn durch das Ausscheiden die Mindestanzahl von drei Mitgliedern unterschritten wird. Scheidet der/die bzw. ein/e Bayernjugendleiter:in durch Amtsniederlegung, Tod oder aus sonstigen Gründen vorzeitig aus, so gilt ein:e seiner/ihrer Stellvertreter:innen bzw. der/die zweite Bayernjugendleiter:in bis zum nächsten Bayernjugendtag als Bayernjugendleiter:in.

Der/die Bayernjugendleiter:in bzw. ein:e der beiden Bayernjugendleiter:innen ist Mitglied im Präsidium des RKB Bayern.



### 2.4.3 Aufgaben der Bayernjugendleitung

Der/die Bayernjugendleiter:innen haben folgende Aufgaben:

- a) Benennung der Bayernjugendleitung gegenüber der Bundesjugendleitung bzw. der Bundesgeschäftsstelle;
- b) Koordination der Arbeit der Mitglieder der Bayernjugendleitung.

Die Bayernjugendleitung hat folgende Aufgaben:

- a) Beschaffung von ideellen und materiellen Mitteln für die Jugendarbeit auf allen Ebenen;
- b) Vertretung des Bayernjugendverbandes nach innen und nach außen;
- c) Einberufung des Bayernjugendtages und der Bayernjugendklausuren, Vorbereiten der Vorlagen für die Tagungen und Durchführen der gefassten Beschlüsse;
- d) Unterstützung der Bezirksjugendleitungen in jeder Hinsicht;
- e) Organisieren von Jugendtreffen und Maßnahmen auf Landesebene.

### 2.4.4 Bayernjugendklausur

Die Bayernjugendleitung soll mindestens eine Bayernklausur pro Jahr einberufen.

Auf der Bayernjugendklausur haben Sitz und Stimme:

- a) Alle Mitglieder der Bayernjugendleitung;
- b) Ein/e Bezirksjugendleiter:in aus jedem Bezirksjugendverband oder deren Stellvertreter:in;
- c) Der/die Präsident:in des RKB Bayern oder ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Präsidium des RKB Bayern.

Die Bayernjugendklausur ist berechtigt, die Berichte der Bayernjugendleitung, der Revision und der Bezirksjugendverbände entgegenzunehmen sowie Beschlüsse zu fassen, die sonst dem Bayernjugendtag zustehen. Diese Beschlüsse dürfen nicht die Richtlinien der Solijugend Bayern betreffen.

Scheidet der/die Bayernjugendleiter:in aus, so kann die Bayernjugendklausur diese/n neu wählen.

Wahlen und Beschlüsse der Bayernjugendklausur sind vom Präsidium des RKB Bayern ohne Vorbehalt anzuerkennen, soweit sie nicht gegen die Satzung des RKB Bayern verstoßen.

### **3 Revision der Solijugend Bayern**

Zur Kontrolle der Arbeit der Solijugend Bayern, insbesondere der Buchführung und der ordnungsgemäßen Mittelverwendung, wird die Revision der Solijugend Bayern eingesetzt. Diese führt ihre Arbeit mindestens einmal im Jahr durch.

Die Bayernjugendleitung und die Bayernjugendgeschäftsstelle sind der Revision gegenüber vollumfänglich auskunftspflichtig. Sie berichtet dem Bayernjugendtag und der Bayernjugendklausur.

Die Revisionsmitglieder haben eine beratende Funktion. Ihre Berichte haben empfehlenden Charakter.

Die Revision der Solijugend Bayern besteht aus dem/der ersten Revisor:in und dem/der zweiten Revisor:in. Sie dürfen weder eine Funktion in der Bayernjugendklausur oder der Bayernjugendleitung haben noch in der Bayernjugendgeschäftsstelle angestellt sein.

Die Mitglieder der Revision der Solijugend Bayern werden vom Bayernjugendtag auf die Dauer von drei Jahren einzeln direkt gewählt. Ihre Amtsperiode endet mit einer Neuwahl. Sollte ein Mitglied vorzeitig ausscheiden, so kann die Bayernjugendklausur ein neues Mitglied erwählen.

Die Bezirksjugendverbände können sich ebenfalls einer Revision unterziehen. Für diese gelten dieselben Punkte wie für die Solijugend Bayern (siehe Ziffer 3).

### **4 Auflösung der Solijugend Bayern**

Die Auflösung der Solijugend Bayern kann nur durch den Beschluss einer Zweidrittelmehrheit auf einem ordentlichen oder außerordentlichen Bayernjugendtag erfolgen. Die Auflösung muss in der Tagesordnung bei der Einberufung bekannt sein. Wird die Auflösung beschlossen, geht das Vermögen in den Besitz des RKB Bayern über.

Eine etwaige Auflösung eines Ortsvereins, eines Bezirksverbandes des RKB Bayern zieht nicht unbedingt die Auflösung der betroffenen Jugendstruktur nach sich. Diese können direktes und selbstständiges Mitglied im RKB Bayern und somit in der Solijugend Bayern werden.

Bei Auflösung des RKB Bayern kann sich die Solijugend Bayern direkt an den RKB „Solidarität“ Deutschland 1896 e.V. anschließen und somit Mitglied der Solidaritätsjugend Deutschlands werden.